

Teil I – Allgemeines Verwaltungsrecht

27 Punkte

Sachverhalt 1 - Fördermittel für Herrn Meyer

Konrad Meyer (M) erhielt aufgrund eines entsprechenden Antrages von der Stadt Schlossheim (S) eine einmalige Förderung zur Errichtung eines Jugendclubs im Stadtteil „Weststadt“. Die Förderung wurde mit Verwaltungsakt vom 13.11.2023 bewilligt. Die Fördersumme betrug einmalig 5.000 €. Basis dieser Förderung war eine entsprechende Satzung der Stadt Schlossheim.

Im Februar 2024 erlangt die Stadt Schlossheim sichere Kenntnis darüber, dass Herr Meyer die bewilligte Förderung nur erhalten hat, weil er im Antragsformular wissentlich eine unrichtige Angabe gemacht hat. Der Verwaltungsakt vom 13.11.2023 war daher rechtswidrig.

Der zuständige Bearbeiter ist bei der Prüfung des Falles der Ansicht, dass es „eine blanke Frechheit“ sei, dass Herr Meyer wissentlich falsche Angaben gemacht hat. Daher erlässt die Stadt Schlossheim Anfang Mai 2024 einen Verwaltungsakt zur Rücknahme des Verwaltungsaktes vom 13.11.2023.

Der Verwaltungsakt vom 13.11.2023 wurde mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Herr Meyer ist entsetzt. Schließlich habe er auf den Bestand des VA vertraut und das Geld bereits verbraucht. Die Behörde hätte selbst prüfen können, ob er wirklich die Voraussetzungen erfüllt.

Aufgabe 1:

19 Punkte

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Rücknahme des Verwaltungsaktes vorliegen.